



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 1. Februar 2012 (03.02)
(OR. en)**

5838/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0090 (NLE)**

**WTO 27
AGRI 51
NIS 4
COEST 21
OC 38**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil) / Rat

Nr. Komm.dok.: 9540/11 WTO 186 AGRI 326 NIS 49 COEST 139 + ADD 1

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Georgien zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel

– Beschluss über den Abschluss

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist: 10.02.2012

1. Die Kommission hat dem Rat am 26. April 2011 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des oben genannten Abkommens¹ sowie einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über dessen Abschluss² vorgelegt.

¹ Dok. 9539/11 WTO 185 AGRI 325 NIS 48 COEST 138 + ADD 1.

² Dok. 9540/11 WTO 186 AGRI 326 NIS 49 COEST 139 + ADD 1.

2. Der Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens wurde vom Rat am 12. Juli 2011 angenommen¹. Zugleich hat der Rat gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v AEUV beschlossen, den Entwurf des Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 9737/10 WTO 199 AGRI 345 NIS 61 COEST 152 und 9738/11 WTO 200 AGRI 346 NIS 62 COEST 153 + ADD 1) dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zuzuleiten, um den künftigen Abschluss des Abkommens vorzubereiten.
3. Entsprechend dem Beschluss des Rates wurde das Abkommen am 14. Juli 2011 unterzeichnet.
4. Das Europäische Parlament hat dem Abschluss des Abkommens am 19. Januar 2012 zugestimmt.
5. Der Entwurf des Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens wurde vom Ausschuss für Handelspolitik (Stellvertreter) am 27. Juni 2012 gebilligt.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, den Entwurf des Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung der Dokumente 9737/11 WTO 199 AGRI 345 NIS 61 COEST 152 und 9738/11 WTO 200 AGRI 346 NIS 62 COEST 153 + ADD 1 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt anzunehmen.

¹ Veröffentlicht im ABl. L 243 vom 21.9.2011, S. 1.